



Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Grundzüge der Neuregelung	3
4. Erläuterungen zu den Artikeln.....	3
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	8
6. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil).....	8
7. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	8
8. Auswirkungen auf die Gemeinden	9
9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	9
10. Ergebnis der Konsultation.....	9

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zur Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Die vorliegende Änderung der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) hat den Schwerpunkt «Gehaltsklassen der Schulleitungen der Volksschule». Diese sollen harmonisiert werden, indem für diese Funktion künftig für alle Schulleitungen der Volksschule (inkl. Leitungen Spezialunterricht) eine Einreihung in die Gehaltsklasse 15 erfolgt.

Weiter ergibt sich eine Anpassung an die Regelungen im Bereich der Vorgaben zur Berechnung des Schulleitungspools im Volksschulbereich sowie der Abzüge vom Grundgehalt bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen.

Eingeführt wird zudem eine Ausnahmeregelung, gemäss welcher aneinander gereihte befristete Anstellungen von Fachreferierenden, die im Einzellektionenansatz angestellt sind, auch zukünftig nicht nach fünf Jahren als unbefristete Anstellungen gelten (vgl. Art. 16a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG; BSG 153.01]).

2. Ausgangslage

Ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Gestaltung der Personalpolitik der Lehrkräfte und Schulleitungen ist die Lehreranstellungsgesetzgebung. Nebst dem Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) ist auch die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) ein relevantes Regelwerk zur Steuerung der Anstellungsbedingungen der Lehrerinnen und Lehrer bzw. Schulleiterinnen und Schulleiter.

In der Vergangenheit sind verschiedene Änderungen der LAV erfolgt, letztmals per 1. August 2014. Einzelne Aspekte der damaligen Revision wurden zeitlich verzögert per 1. August 2015 in Kraft gesetzt. Auf den 1. August 2017 soll die LAV erneut geändert werden.

3. Grundzüge der Neuregelung

Unmittelbarer Anlass für die vorliegende Änderung der LAV per 1. August 2017 ist die Anpassung der Gehaltsklassen der Schulleitungen der Volksschule. Künftig sollen Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule, unabhängig davon, ob sie am Kindergarten, an der Primarstufe oder an der Sekundarstufe I tätig sind, in die gleiche Gehaltsklasse 15 eingereiht werden. Dies betrifft auch Schulleitungen, die für die Leitung des Spezialunterrichts zuständig sind. Bisher wurden Schulleitungen eines Kindergartens oder einer Primarstufe sowie Leitungen Spezialunterricht in die Gehaltsklasse 12 und Schulleitungen der Sekundarstufe I in die Gehaltsklasse 15 eingereiht. Mit der Vereinheitlichung auf eine Gehaltsklasse wird dem Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» entsprochen.

Die weiteren zu ändernden Punkte sind materiell von geringer Tragweite und bedürfen hier keiner grundsätzlichen Erörterung.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 10 Absatz 2 (neu)

Befristete Anstellung

Aneinander gereihte befristete Anstellungen von Fachreferierenden sollen auch zukünftig nicht nach fünf Jahren als unbefristete Anstellungen gelten (vgl. Art. 16a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 [PG; BSG 153.01]). Diese Regelung wird in Absatz 2 neu festgehalten.

Bei den Fachreferentinnen und Fachreferenten handelt es sich gemäss Artikel 9a der Direkti-

onsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) um von extern hinzugezogene Personen, die Spezialkenntnisse eines bestimmten Sach- oder Aufgabengebiets vermitteln. Sie haben eine Funktion, die stets auf einen befristeten Einsatz ausgerichtet ist, der nicht mit der Zeit als unbefristete Anstellung gelten soll. Diese Ausnahmebestimmung gilt jedoch nur für Fachreferierende, die im Einzellektionenansatz entschädigt werden (vgl. Art. 9d Abs. 1 LADV).

Artikel 11

Probezeit

Gesetzestechische Anpassung.

Artikel 27 und Anhang 1

Zuordnung zu Gehaltsklassen

Anhang 1 führt die Zuordnung der Gehaltsklassen zu den Schultypen, Schulstufen oder Unterrichtsbereichen auf. Die Fussnote 2 definiert zusätzlich, dass Lehrkräfte mit Diplom als eidgenössisch diplomierte Berufsfachschullehrkraft in die Gehaltsklasse 13 eingereiht werden, auch wenn sie berufspraktischen Unterricht erteilen. Fussnote 2 wird im Rahmen dieser Änderung präzisiert: Ebenfalls in die Gehaltsklasse 13 für den berufspraktischen Unterricht eingereiht werden Lehrkräfte mit Bachelor- oder Masterabschluss. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Im französischen Text werden Handelsmittelschulen, welche bisher mit «Ecole supérieure de commerce» bezeichnet wurden, neu mit «Ecole de commerce» übersetzt.

Artikel 29 und Anhang 1A

Nicht erfüllte Ausbildungsanforderungen

Bis 31. Juli 2015 regelte Anhang 1 sehr detailliert, wie hoch die Abzüge vom Grundgehalt (Vorstufenabzüge) sind, wenn eine Lehrkraft nicht über das für die Schulstufe, das Fach oder den Unterrichtsbereich erforderliche Diplom verfügt. Die Abzüge lagen in einer Bandbreite zwischen fünf und 30 Prozent. Angesichts der zunehmenden Heterogenität der Bildungswege der Lehrpersonen hat sich der hohe Detaillierungsgrad von Anhang 1 als erschwerend für die Einstufung der Lehrkräfte erwiesen und die Nachvollziehbarkeit der Einstufungen erschwert.

Anhang 1 wurde deshalb per 1. August 2015 durch die Anhänge 1 und 1A ersetzt. Anhang 1 legt die Gehaltsklassen fest.

Im Anhang 1A wird neu definiert, in welchen Fällen die Ausbildungsanforderungen für den Unterricht auf einer bestimmten Schulstufe, in einem bestimmten Fach oder in einem bestimmten Unterrichtsbereich als erfüllt gelten und somit kein Abzug vom Grundgehalt vorgenommen wird.

Im Zuge der Umsetzung des Anhangs 1A hat sich gezeigt, dass folgende Ziffern des Anhangs 1A anzupassen sind. Diese Aspekte werden in der Praxis bereits umgesetzt und nun in die vorliegende Änderung integriert:

- **Geltende Ziffer 10:** Lehrkräfte mit Sekundarlehrerpatent werden gemäss Ziffer 10 an der 5. und 6. Primarklasse ohne Vorstufenabzug eingereiht. Auch für die 3. und 4. Primarklasse erfolgt die Einstufung ohne Vorstufenabzug, sofern die erste Fremdsprache unterrichtet wird (diese Regelung ist befristet bis 31. Juli 2018). Letztere Unterscheidung führt für die für die Gehaltseinreihung zuständige Stelle der Erziehungsdirektion zu aufwändigen Abklärungsarbeiten. Angesichts der geringen Anzahl Lehrkräfte mit Sekundarlehrerpatent, die an einer 1. bis 4. Klasse unterrichten und einen Vorstufenabzug haben, wird diese Differenzierung aufgehoben. Lehrkräfte mit Sekundarlehrerpatent werden an der gesamten Primarstufe ohne Vorstufenabzug eingereiht. In der Folge werden die Inhalte der geltenden Ziffer 10 mit denjenigen der Ziffer 5 zusammengefasst.
- **Geltende Ziffern 19, 22, 23, 24, 27, 29:** Ab 1. August 2015 wurde in Anhang 1A festgelegt, dass Lehrkräfte mit Maturitätsdiplom an einer Berufsmaturitäts- respektive Handelsmittelschule sowie an einer kaufmännischen Berufsfachschule (für die Fächer Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen usw.) über eine berufspädagogische Qualifikation verfügen müssen, damit kein Vorstufenabzug erfolgt. Mit Aufnahme dieser Regel resultierte eine Verschlechterung gegenüber den vor dem 1. August 2015 geltenden Bestimmungen. Gemäss diesen war für eine Einstufung ohne Vorstufenabzug für diese Lehrkräfte-kategorie keine

berufspädagogische Qualifikation erforderlich. Im Rahmen der Umsetzung des Anhangs 1A ist festgelegt worden, dass der fehlende Abschluss einer berufspädagogischen Qualifikation nicht zu einem Vorstufenabzug führen soll. Schulleitungen sollen jedoch bei der Neuanstellung von Lehrpersonen mit Lehrdiplom für Maturitätsschulen ohne berufspädagogische Qualifikation eine unbefristete Anstellung mit der Auflage vornehmen, dass die entsprechende berufspädagogische Ausbildung nachzuholen sei. Im Anhang 1A wird deshalb der Hinweis bei Lehrkräften mit Maturitätsdiplom auf die berufspädagogische Qualifikation in den Ziffern 19, 22, 23, 24, 27, 29 aufgehoben. In der Folge werden die Inhalte der geltenden Ziffern 25 und 27 zusammengefasst.

Im französischen Text werden Handelsmittelschulen, welcher bisher mit «Ecole supérieure de commerce» bezeichnet wurden, neu mit «Ecole de commerce» übersetzt.

Artikel 31 Nachgewiesene Weiterbildungen

Absatz 1

Absatz 1 wird sprachlich dahingehend ergänzt, dass eine Lehrkraft zur Prüfung, ob eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung durch die Anrechnung von zusätzlichen Gehaltsstufen berücksichtigt wird, ein begründetes Gesuch einreichen muss. Es handelt sich um keine inhaltliche, sondern eine sprachliche Änderung bzw. um eine Veränderung des Aufbaus des Artikels. Das Erfordernis eines Gesuchs war bisher bereits in den Absätzen 2 und 3 festgehalten.

Absatz 2

Im neuen Absatz 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Honorierung von absolvierten Weiterbildungen mit Gehaltsstufen nicht rückwirkend erfolgt, sondern auf denjenigen Monat, der dem Zeitpunkt des Einreichens des Antrags auf die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen folgt. Dies stellt die einzige inhaltliche Änderung des Artikels dar.

Absatz 3

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden in Absatz 3 zusammengefasst. Das Erfordernis eines Gesuchs ist neu bereits in Absatz 1 erwähnt.

Artikel 34 Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall, Geburt oder Adoption

Eine Lehrkraft, welche wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubt ist, darf keine bezahlte Nebenbeschäftigung, ausüben. Mit der Einführung des Adoptionsurlaubs per 1. Januar 2015 von zehn Tagen (vgl. Art. 60a der Personalverordnung vom 16. Mai 2004 [PV; BSG 153.011.1]) muss hier auch die Adoption (analog der Geburt) eingefügt werden.

Artikel 42 Absatz 2 und Anhang 3A Festlegung des Beschäftigungsgrads

Betrifft nur den französischen Text in Anhang 3A (im französischen Text werden Handelsmittelschulen, welche bisher mit «Ecole supérieure de commerce» bezeichnet wurden, neu mit «Ecole de commerce» übersetzt).

Artikel 91 und 92 und Anhang 4 Leitungspools, Pool für Spezialaufgaben, Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

Anhang 4 wird in folgendem Punkt materiell und sprachlich angepasst.

Die materielle Änderung betrifft die mathematische Rundung des Schulleitungspools auf fünf Prozent. Im geltenden Anhang 4 wird in Ziffer 1.3 festgelegt, dass Schulleitungspools, deren Grösse aufgrund der Berechnung mittels der Formel zu einem Wert unter fünf Beschäftigungsgradprozenten führen, auf fünf Beschäftigungsgradprozent aufgerundet werden. Damit ist es möglich, dass beispielsweise 1,4 Beschäftigungsgradprozent auf fünf aufgerundet werden. Dies kann in speziellen Fällen in der Praxis tatsächlich vorkommen.

Neu wird jedoch erst ab einem Wert von 2,5 Beschäftigungsgradprozent mathematisch auf fünf Prozent aufgerundet. Tiefere Beschäftigungsgradprozent werden hingegen nicht auf null abgerundet, sondern behalten ihren ungerundeten Wert bei. Eine analoge Regelung wird

auch in Ziffer 2.3, welche den Umfang des Leitungspools Spezialunterricht regelt, aufgenommen.

Die Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungspools werden, wie dies bereits seit 1. August 2015 gilt, jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt. Die nächste Neuberechnung erfolgt per 1. August 2019.

Die sprachlichen Anpassungen betreffen vor allem die Ziffern 1.3 und 2.3 für den Schulleitungspool beziehungsweise den Leitungspool Spezialunterricht. Die Regelungen zu den beiden Pools sind nun identisch aufgebaut. Zusätzlich werden die Überschriften zu den Abschnitten 1, 2 und 3 präzisiert.

Weiter wird unter den Ziffern 2 und 3 die Nummerierung aktualisiert.

Artikel 95 und Anhang 2 Einstufung der Schulleitungsfunktionen in Gehaltsklassen

Die Rolle der Schulleitungen, deren Aufgaben und die an sie gerichteten Ansprüche haben sich in den vergangenen Jahren laufend verändert. Der Anspruch an die Führungsqualitäten der Schulleitungen aller Stufen ist komplexer geworden. Dies erforderte entsprechende Anpassungen der rechtlichen Grundlagen. Das Gehalt der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule (inkl. Leitungen Spezialunterricht) basiert aktuell auf der Gehaltsklasse pro Schulstufe und den für die Funktion zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgradprozenten (Schulleitungspool).

a. Gehaltsklasse der Schulleitungen der Volksschule pro Schulstufe

Mit der Teilrevision der LAV per 1. August 2003 wurde definiert, dass in der Volksschule die Schulleitungsfunktionen nach Schulstufen in einer festgelegten Gehaltsklasse eingestuft werden sollen (vorher ist die Gehaltsklasse in Abhängigkeit der Ausbildung einer Schulleitung festgelegt worden):

- 15 (für die Schulleitungen der Sekundarstufe I)
- 12 (für die Schulleitungen der Primarstufe)
- 8 (für die Schulleitungen eines Kindergartens)

Ab 1. August 2006 wurden Leitungen Spezialunterricht, analog den Schulleitungen Primarstufe, in die Gehaltsklasse 12 eingereiht und ab 1. August 2007 auch Schulleitungen mit Kindergartenpatent, die einen Kindergarten leiten.

Besonders geregelt ist in der Volksschule das Führen von Schulen mit einer Kombination Primarstufe / Sekundarstufe I. Hier erfolgt die Einreihung der Schulleitungsmitglieder in die höhere Gehaltsklasse 15. Dies gilt, sofern diese Mitglieder auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen. So werden Schulleitungspersonen von Primarschulen mit Mehrjahrgangsklassen, in denen einige Realschülerinnen und -schüler unterrichtet werden, in der Gehaltsklasse 15 entlohnt. Diese Regelung bewirkt einen Fehlanreiz. Es lohnt sich für die Schulleitungen finanziell, Realschülerinnen und -schüler an ihren Schulen zu unterrichten, statt sie in eine benachbarte Schule der Sekundarstufe I zu schicken.

Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber einer Schulleitungsfunktion in der Volksschule wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung der Erziehungsdirektion anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Lohnabzug von zehn Prozent. Die Schulleitungsausbildung ist für das Führen von Schulen des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für die Leitungen Spezialunterricht identisch.

b. Für die Schulleitungsfunktion der Volksschule zur Verfügung stehende Beschäftigungsgradprozente (Schulleitungspool)

Mit der Revision der LAV per 2006 wurde für den Volksschulbereich zur Berechnung der Schulleitungsressourcen (Schulleitungspool) eine Formel eingefügt, welche die drei wesentlichsten Einflussfaktoren auf die zeitliche Belastung berücksichtigt. Es ist dies

- die Anzahl der Auszubildenden,
- die Anzahl der erteilten Lektionen sowie
- die Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Berechnungsformel bildet somit die Komplexität der geleiteten Schulorganisationseinheiten ab: Je komplexer die Schule, desto grösser ist der Schulleitungspool und desto höher kann der Beschäftigungsgrad der Schulleitungen sein.

c. Anpassung der Gehaltsklassen der Schulleitungen

Bei der Einführung der neuen Berechnungsformel für den Schulleitungspool (vgl. vorangehender Abschnitt b.) blieb die Entlohnung der Schulleitungen nach Schulstufen unverändert, obschon bereits eine Studie aus dem Jahr 2000 gezeigt hatte, dass es keinen aufwandmässigen Unterschied zwischen der Leitung einer Primarstufe und einer Sekundarstufe I gibt; vorausgesetzt die Schulen sind gleich gross.

Gemäss Artikel 89 LAV haben aber alle Schulleitungspersonen der Volksschule, unabhängig von der Stufe, die gleichen Aufgaben und Kompetenzen. So stehen zum Beispiel die Personalführung und die Personalentwicklung sowie die Schul- und Unterrichtsentwicklung im Pflichtenheft aller Schulleitungen, unabhängig davon, ob diese Kindergärten, Primarschulen oder Schulen der Sekundarstufe I leiten. Dieser Berufsauftrag gemäss Artikel 89 LAV gilt auch für die Leitungen Spezialunterricht. Sie üben die gleichen Aufgaben wie die weiteren Schulleitungen aus und stehen analogen Anforderungen und Belastungen gegenüber. Zum Teil wird zudem die Funktion der Leitung Spezialunterricht von Schulleitungen wahrgenommen, die gleichzeitig auch einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Schule der Sekundarstufe I leiten¹.

Die unter a. und b. beschriebene zweifache Einflussnahme auf das Gehalt einer Schulleitung (Definition der Gehaltsklasse durch die Schulstufe, Berechnung der Beschäftigungsgradprozente mittels Formel) trägt zur Minderung der Attraktivität der Anstellungsbedingungen bei und stellt eine Benachteiligung dar; dies insbesondere auch, da die Schulleitungen die Höhe ihrer Beschäftigungsgradprozente, welche auf Basis der Formel berechnet werden, nur minimal beeinflussen können.

Künftig soll deshalb auf eine Differenzierung der Gehaltsklassen verzichtet werden. Alle Schulleitungen der Volksschule (inkl. Leitungen Spezialunterricht) werden einheitlich in die Gehaltsklasse 15 eingereiht². Mit der Einführung einer einheitlichen Gehaltsklasse 15 wird das Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» umgesetzt (alle Schulleitungen haben den gleichen Berufsauftrag). Zudem werden Fehlanreize vermindert. Mehraufwand aufgrund einer höheren Anzahl Auszubildender usw. wird jedoch weiterhin anhand der vorangehend erwähnten Formel abgebildet. Die Formel bleibt unverändert.

Diese Neuerung trägt ausserdem dazu bei, die in der Volksschule anstehenden Entwicklungen zu unterstützen. Die bevorstehende Einführung des Lehrplans 21 stellt eine neue und

¹ Die Gleichheit der Aufgabe von Leitungen Spezialunterricht und den weiteren Schulleitungen wird auch in der für die Berechnung der Schulleitungsressourcen verwendeten Formel abgebildet: Für die Aspekte «Anzahl der erteilten Lektionen» und «Anzahl der zu führenden Mitarbeitenden» werden für die Leitungen Spezialunterricht die gleichen Faktoren angewandt wie in der Berechnung der Beschäftigungsgradprozente für die weiteren Schulleitungen. Diese Harmonisierung erfolgte im Jahre 2010, um die für die Leitungen Spezialunterricht aus der Umsetzung von Artikel 17 (Integrationsartikel) des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) resultierenden Mehrbelastungen (grosse Koordinationsarbeiten, erhöhte Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen usw.) zu berücksichtigen. (Der Faktor «Anzahl der Auszubildenden» wird bei der Berechnung des Leitungspools Spezialunterricht nicht berücksichtigt, da die Anzahl der Auszubildenden bereits beim regulären Schulleitungspool berücksichtigt wird.)

² Der interkantonale Vergleich über die Entlohnung der Schulleiterinnen und Schulleiter zeigt auf, dass die diesbezüglichen Regelungen sehr unterschiedlich sind: Teilweise erfolgt die Entschädigung in Abhängigkeit der Schulstufe (z. B. Kanton Solothurn), der Grösse des Verantwortungsbereichs bzw. der Führungsspanne (z. B. Kantone Aargau und Luzern) oder es liegt eine Einheitsgehaltsklasse vor (z. B. Kanton Zürich, wobei dieser zusätzlich differenziert, ob die Schulleitungen über eine Zusatzausbildung verfügen oder nicht).

wichtige Unterrichtsentwicklungsaufgabe dar. Verantwortlich für die Einführung in den Schulen sind die Schulleitungen. Die Komplexität der damit verbundenen Aufgaben ist im gesamten Volksschulbereich identisch. Das gilt auch für die Leitungen Spezialunterricht. Sie sind für die Personalführung, die Personalentwicklung sowie für die Schulentwicklung im Bereich der Besonderen Massnahmen zuständig.

Mittels dieser Änderung erfolgt auch die Förderung der Zielrichtung der Bildungsstrategie 2016. Die Bildungsstrategie 2016 baut auf den Erfolgen der Berner Bildungspolitik der letzten Jahrzehnte auf, setzt den eingeschlagenen Weg der Beruhigung fort und trägt zur Stärkung der im Bildungswesen tätigen Akteurinnen und Akteure bei. Sie schafft die Grundlagen, um den anstehenden Herausforderungen der Zukunft zu begegnen. Die Umsetzung der darin definierten Handlungsfelder gelingt nur mit einem grossen Engagement der Schulleitungen. Zum guten Gelingen und zur Beruhigung der Situation ist eine hohe Berufszufriedenheit aller Schulleitungspersonen, auch derjenigen der Primarschulen, unabdingbar.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die vorliegende Änderung der Lehreranstellungsverordnung trägt zur Umsetzung des folgenden Schwerpunktes der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 bis 2018 bei:

- Bildung stärken: Das bernische Bildungssystem wird weiter konsolidiert. Zentral sind dabei die finanzielle Stabilität der Bildungsinstitutionen, die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Gestaltungsspielräumen. Das Gewicht liegt verstärkt auf der Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts.

Zusätzlich entsprechen die verfolgten Änderungen dem in der Bildungsstrategie 2016 aufgeführten Ziel, konkurrenzfähige Anstellungs- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen.

6. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil)

Finanzielle Auswirkungen resultieren aus der Einführung der Gehaltsklasse 15 für alle Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens:

Die Anpassung für die Schulleitungen (neu Gehaltsklasse 15 für alle Schulleitungen der Volksschule und des Kindergartens [inkl. Leitungen Spezialunterricht]) generiert im Jahr 2017 Mehrkosten von rund 0,7 Millionen Franken und ab dem Jahr 2018 von rund 1,62 Millionen Franken (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20 %) jährlich.

Die dafür notwendigen finanziellen Mittel können vollumfänglich durch die sehr restriktive Eröffnung von neuen Klassen – trotz steigender Schülerinnen- und Schülerzahlen – kompensiert werden. Die restriktive Eröffnung von neuen Klassen führt dazu, dass nicht ganz alle im Budget und Finanzplan eingestellten Mittel für die Lehrergehälter benötigt werden.

Bei den Änderungen im Bereich der Vorstufenabzüge handelt es sich um eine Anpassung an die bereits bestehende Praxis. Kosten sind nur aus der Streichung der Ziffer 10 des Anhangs 1A resultiert. Angesichts der geringen Anzahl betroffener Personen sind diese sehr marginal.

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Änderung bringt verschiedene personalpolitische Verbesserungen.

Wesentlich ist die Harmonisierung der Gehaltsklassen der Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule. Die Einführung der einheitlichen Gehaltsklasse 15 für Schulleitungen des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I sowie für Leitungen Spezialunterricht steigert die Attraktivität der Anstellungsbedingungen für diese herausfordernde Kaderposition. Angesichts des für alle Schulleitungen gleichen Berufsauftrags wird der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» umgesetzt.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 30 Prozent an den Gehaltskosten der Lehrkräfte in der Volksschule. Die unter Ziffer 6 aufgeführten finanziellen Auswirkungen werden für die Gemeinden im Jahr 2017 zu Mehrkosten von rund 0,3 Millionen Franken führen und ab dem Jahr 2018 von rund 0,7 Millionen Franken (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20 %) jährlich.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Harmonisierung der Gehaltsklasse im Volksschulbereich trägt dazu bei, dass Schulen im Kanton Bern genügend Schulleiterinnen und Schulleiter mit den erforderlichen Qualifikationen und der notwendigen Motivation halten bzw. rekrutieren können. Dies ist eine Voraussetzung für sachkundig geführte Schulen, für motivierte und engagierte Lehrpersonen und damit auch für eine qualifizierende Ausbildung der Kinder und Jugendlichen. Dies wiederum sind wesentliche Faktoren für eine gut funktionierende und prosperierende Volkswirtschaft im Kanton Bern.

10. Ergebnis der Konsultation

Die Stossrichtung der Vorlage – namentlich deren Hauptanliegen, die Vereinheitlichung der Gehaltsklassen für die Schulleitungen – wird von praktisch allen Konsultationspartnern begrüsst. Ein Konsultationspartner fordert als Alternative ein differenzierteres Gehaltsmodell mit Abstufungen der Gehaltsklassen als Ausdruck der unterschiedlichen Verantwortung und Belastung (auch Berücksichtigung der Schulgrösse). Begründet wird dies damit, dass der Komplexität der Schulleitungsfunktion bei der Festlegung von Gehaltsklassen Rechnung zu tragen sei und dies nur mittels eines Systems erreicht werden könne, welches verschiedene Aspekte berücksichtige, welche die Aufgabenbereiche der Schulleitungen beeinflussen.

Wie die Ausführungen der Erziehungsdirektion unter Ziffer 4 zeigen, wird die geforderte Berücksichtigung der Grösse der Verantwortung und der Belastung der Schulleitungen bereits durch die dem Schulleitungspool zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgradprozentage abgebildet. Dies heisst: Die für die Berechnung des Schulleitungspools angewandte Formel bildet die Komplexität der geleiteten Schulorganisationseinheiten ab. Je komplexer die Schule (grössere Anzahl Auszubildende, Lektionen und Lehrkräfte pro Schule), desto höher ist der Beschäftigungsgrad der Schulleitungen. Eine weitere Berücksichtigung dieser Faktoren bei der Festlegung der Gehaltsklassenstruktur wäre deshalb nicht korrekt und personalpolitisch falsch. Für eine Einheitsgehaltsklasse spricht hingegen, dass damit dem Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» (alle Schulleitungen haben den gleichen Berufsauftrag) entsprochen wird und dadurch entsprechenden Beschwerden entgegengewirkt werden kann.

Grundsätzlich unterstützt worden sind die Anpassungen im Bereich der Berechnung des Schulleitungspools. Ein Konsultationspartner fordert allerdings, dass Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent jährlich und nicht nur alle vier Jahre angepasst werden. Begründet wird dieser Antrag damit, dass dabei oftmals Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht betroffen seien. Ebenfalls soll im Falle einer Reorganisation zwingend eine Neuberechnung des Schulleitungspools erfolgen; auch dann, wenn aufgrund der Fusion zweier Schulorganisationseinheiten die Abweichung im Rahmen der Bandbreiten liegt und dementsprechend gemäss Anhang 4 keine Anpassung erfolgen würde. Die Erziehungsdirektion verzichtet auf eine Anpassung aufgrund dieser beiden Anliegen. Betreffend das erstere würde dies eine Vielzahl von Mutationen im Minimalbereich und eine Anpassung nach einer nur kurzen Praxis erfordern. Hinsichtlich des zweiten Anliegens sind die bereits bestehenden Regelungen zur Anpassung der Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools ausreichend.

Aufgrund des Anliegens eines Konsultationspartners wurde eine Regelung eingeführt, gemäss welcher Artikel 16a PG für Fachreferentinnen und Fachreferenten, die im Einzellektionenansatz angestellt sind (Unterricht von bis zu 320 Einzellektionen; vgl. Art. 9d Abs. 1 LADV), nicht gilt. In diesen Fällen haben die betreffenden Fachreferierenden eine Funktion, die stets auf einen befristeten Einsatz ausgerichtet ist, der nicht mit der Zeit als unbefristete Anstellung gelten soll. Aufgrund der Anstellung im Einzellektionenansatz haben sie auch keine Ansprü-

che auf Betreuungszulagen und Gehaltsausrichtung bei Mutterschaft, während des Militär-, Zivilschutz- und Zivildienstes sowie bei Krankheit und Unfall. Deshalb entfällt auch der grösste Teil der personalpolitischen Aspekte, die mit der unbefristeten Anstellung einhergehen.

Bern, 19. Oktober 2016

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver